

Landesstudierendenvertretung

Unterlagen

Konstituierende Sitzung
2. Versuch

Heidelberg, Samstag, den 30. November 2024

Tagesordnung	4 Wahlen 29
Verzeichnis anwesender Mitglieder 2	4.1 Wahl des Vorstands 29
1 Begrüßung durch den Vorsitz der VS Uni Heidelberg 3	4.2 Wahl des Präsidiums 29
2 Beschluss der Tagesordnung 4	5 Diskussion des weiteren Vorgehens 29
3 Diskussion der Geschäftsordnung 4	5.1 Wie gehen wir weiter vor? Termine und Zeitplan 29
3.1 Geschäftsordnungsvorschlag des LaStuVe n.e.V. 4	6 Sonstiges 32
Geschäftsordnung 4	7 Anhänge 32

Verzeichnis anwesender Mitglieder

Stimmberechtigte Mitglieder:

Hochschule	Stimmführer*in
Uni Freiburg	
Uni Heidelberg	
Uni Hohenheim	
Uni Konstanz	
Uni Mannheim	
Uni Stuttgart	
Uni Tübingen	
Uni Ulm	
KIT	
DHBW	
PH Freiburg	
PH Heidelberg	
PH Karlsruhe	
PH Ludwigsburg	
PH Schwäbisch Gmünd	
PH Weingarten	
HdM Stuttgart	
HfM Freiburg	
HfM Karlsruhe	
HfM Trossingen	
HMDK Mannheim	
HMDK Stuttgart	
ABK Karlsruhe	
ABK Stuttgart	
HS Aalen	
HS Albstadt-Sigmaringen	
HS Biberach	
HS Esslingen	
HS Furtwangen	
HS Heilbronn	

HS Karlsruhe	
HS Kehl	
HS Konstanz	
HS Mannheim	
HS Nürtingen-Geislingen	
HS Offenburg	
HS Pforzheim	
HS Ravensburg-Weingarten	
HS Reutlingen	
HS Rottenburg	
TH Ulm	
HFT Stuttgart	
HfG Schwäbisch Gmünd	
HfG Karlsruhe	

Nicht stimmberechtigte Mitglieder:

HfP BW	
--------	--

Gäste:

Landesweite parteinahe hochschulpolitische Listen:

Liste	Anwesende
Ring Christlich Demokratischer Studenten	
Junge Sozialisten Hochschulgruppe	
Campusgrün	
Liberale Hochschulgruppe	
Sozialistisch-Demokratischer Studierendenverband	
die LISTE	

Weitere Gäste:

1 Begrüßung durch den Vorsitz der VS Uni Heidelberg

Beginn der Sitzung:

2 Beschluss der Tagesordnung

ggf. Änderungsanträge an die Tagesordnung:

Aufnahme Antrag auf die TO:

3 Diskussion der Geschäftsordnung

3.1 Geschäftsordnungsvorschlag des LaStuVe n.e.V.

Antragsteller*in: LaStuVe n.e.V.

Antragstext:

Die Verfassten Studierendenschaften der öffentlichen Hochschulen Baden-Württembergs nach § 65a Abs. 8 LHG geben sich für die Bildung der Landesstudierendenvertretung folgende Geschäftsordnung ohne die Fußnoten, welche lediglich zur Erklärung im Kontext dieses Antrages dienen:

Geschäftsordnung

Präambel

(ausstehend)

§ 1 Rechtsgrundlage und Aufgaben

- (1) Die Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LaStuVe BW) ist im Sinne von § 65a Abs. 8 des LHG in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), die landesweite Interessenvertretung der Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.¹
- (2) Die LaStuVe BW vertritt die hochschulübergreifenden Interessen der Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.²

§ 2 Mitgliedschaft

Alle Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg sind gemäß § 65a Abs. 8 LHG Mitglieder der LaStuVe BW ohne Austrittsmöglichkeit.³

§ 3 Organe

- (1) Organe der LaStuVe BaWü sind

¹Gibt das Landeshochschulgesetz so vor.

²Gibt das Landeshochschulgesetz so vor.

³Gibt das Landeshochschulgesetz so vor. Die staatlich anerkannten Hochschulen werden nach Mitteilung des Ministeriums nicht mitgezählt.

- a. die Landes-ASten-Konferenz (§ 4)
 - b. das Präsidium (§ 5)
 - c. der Vorstand (§ 6) und
 - d. die Referate (§ 7).⁴
- (2) Es können
- a. Ausschüsse (§ 8) und
 - b. Kommissionen (§ 9)
- eingesetzt werden.⁵

§ 4 Die Landes-ASten-Konferenz

- (1) Die Landes-Asten-Konferenz (LAK) besteht aus den Delegierten der einzelnen Studierendenschaften und wird vom Präsidium geleitet.⁶
- (2) Die Mitglieder der Organe unter § 6, 7, 8 und 9 sind beratende Mitglieder der LAK.⁷
- (3) Die Delegierten auf die LAK sind von jeder Studierendenschaft eigenständig zu bestimmen und dem Präsidium mitzuteilen.⁸
- (4) Die Sitzungen der LAK finden, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen dem entgegenstehen, grundsätzlich öffentlich statt.⁹
- (5) Die Aufgaben der LAK umfassen insbesondere
 - a. Beschlüsse zu hochschulübergreifenden Belangen zu fassen,
 - b. das Präsidium zu wählen
 - c. den Vorstand zu wählen,
 - d. über die Finanzen der LaStuVe BaWü zu entscheiden,
 - e. die Tagesordnung aktueller Sitzungen zu genehmigen,
 - f. die Protokolle vergangener Sitzungen zu genehmigen,
 - g. Datum, Zeit & Ort für die jeweils nächste Sitzung vorzuschlagen,
 - h. Änderungen der Geschäftsordnung sowie ihr untergeordneten Ordnungen zu beschließen,

⁴Status Quo. Eine Kompetenzverteilung und damit auch Gewaltenteilung innerhalb des Verbands.

⁵Streichung der Arbeitskreise aufgrund von Informalität und Neuaufsetzung der Organisationsstruktur. Die aktuelle Satzung erwähnt die Ausschüsse und Kommissionen nur in der Möglichkeit ihrer Einsetzung ohne konkretere Beschreibung oder Differenzierung. Weiter unten mehr dazu.

⁶Status Quo. Eine Sitzung bedarf einer Sitzungsleitung, welche von den Sitzungsteilnehmer:innen einigermaßen unabhängig ist.

⁷Status Quo. Alle Organe entwickeln über Zeit Expertise, welche sie zum Wohl aller dem beschlussfassenden Organ zur Verfügung stellen können sollen.

⁸Status Quo. Es wäre ja auch Anmaßung, wenn die LaStuVe BaWü dabei reinredet. Die Mitteilung gegenüber dem Präsidium dient seiner besseren Sitzungsvorbereitung, insbesondere in Bezug auf die Mandatsprüfung zu Sitzungsbeginn.

⁹Status Quo. Transparenz ist wichtig. Ebenso sollen bisher nicht involvierte frei beiwohnen können. Ausnahmen werden weiter unten behandelt.

- i. Referate, Ausschüsse und Kommissionen
 - i. einzusetzen,
 - ii. deren Mitglieder zu wählen,
 - iii. deren Mitglieder wieder zu wählen,
 - iv. umzustrukturieren und
 - v. aufzulösen,
 - j. über die Mitgliedschaft der LaStuVe BaWü in Bündnissen, Vereinen und anderen Organisationen zu entscheiden.¹⁰
- (6) Rederecht haben
- a. alle Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg und
 - b. andere Personen, denen das Präsidium es einräumt.¹¹
- (7) Antragsrecht haben
- a. einzelne Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg,
 - b. einzelne Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg und
 - c. einzelne Organe der LaStuVe BaWü, solange es der Erfüllung ihrer Aufgaben dient.¹²
- (8) Kandidaturrecht auf Mitgliedschaft in den Organen unter § 5, 6, 7, 8 und 9 haben alle Mitglieder einer Studierendenschaft des Landes Baden-Württemberg.¹³
- (9) Eine Sitzung der LAK ist beschlussfähig, wenn
- a. ordnungsgemäß zu ihr eingeladen wurde und
 - b. Vertretungen von mindestens zehn Studierendenschaften anwesend sind.¹⁴
- (10) Die Beschlussfähigkeit einer Sitzung der LAK ist zu ihrem Beginn festzustellen und auf Antrag zu überprüfen.¹⁵

¹⁰Weitgehend Status Quo. Die Entlastung entfällt bei der vorgesehenen Verbandsart als Aufgabe vorraussichtlich bis zum Beschluss einer Finanzordnung. Dass Festlegung von Ort und Termin der nächsten Sitzung geändert wurden, wird weiter unten behandelt. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft staatlich-anerkannter Hochschulen entfällt. Beschließen von Tagesordnung und Protokollen kommen hinzu.

¹¹Status Quo. Rederecht steht allen Studierenden des Landes schon allein Zwecks der LaStuVe BaWü wegen zu. Anderen wie studierendenschaftsfremdem Gästen soll es allerdings erst eingeräumt werden, damit Diskussionen grundsätzlich von Studierenden des Landes geführt werden.

¹²Status Quo. Antragsrecht steht gleich dem Absatz drüber allen Studierenden des Landes zu, genauso den Studierendenschaften als Mitglieder der LaStuVe BaWü. Die Organe sollen aufgrund ihrer Kenntnisse und Bedürfnisse ebenfalls Anträge dienlich ihrer Zwecke stellen können. Studierendenschaftsfremde sollen keine Anträge stellen können, solange sie keine:n Student:in oder Studierendenschaft finden können, welche sie von ihrem Antrag überzeugen können.

¹³Niemand soll ein Amt in der LaStuVe BaWü innehaben, wer kein:e Student:in des Landes ist. Die Amtsinhaber:innen der LaStuVe BaWü sollen nicht nur auf Beschluss von Studierendenschaften in der LAK sondern auch selbst als Studierende handeln um die studentische Perspektive in allem Tun des Verbands zu wahren. Als solches sollen alle Studierenden des Landes das passive Wahlrecht innehaben.

¹⁴Status Quo. Natürlich sollte eine Sitzung nur unter angemessener Vorbereitungszeit ihrer Teilnehmenden beschlussfähig sein. Über bessere Beteiligungsmöglichkeiten soll insbesondere für kleinere Hochschulen reflektiert werden.

¹⁵Status Quo. Die Vorannahme von Beschlussfähigkeit ermöglicht Handlungen wider den guten Willen. Ebenso kann es vorkommen, dass im Laufe der Sitzungen Delegationen abreisen, weshalb eine beantragbare Überprüfung der Beschlussfähigkeit möglich sein soll,

- (11) Sind zwei ordentliche Sitzungen der LAK in Folge nicht beschlussfähig gewesen, kann die Verfahrensordnung Abweichungen vorsehen.¹⁶
- (12) Die LAK fasst Beschlüsse grundsätzlich, solange die Anzahl der Enthaltungsstimmen nicht die der Jastimmen übersteigt, mit einfacher Mehrheit.¹⁷
- (13) Auf Sitzungen der LAK haben Studierendenschaften
- a. unter 1.000 Mitgliedern eine,
 - b. unter 5.000 Mitgliedern zwei,
 - c. unter 15.000 Mitgliedern drei und
 - d. ab 15.000 Mitgliedern vier Stimmen.¹⁸
- (14) Die Studierendenschaften nehmen auf Sitzungen der LAK ihre Stimmen durch Delegierte wahr.¹⁹
- (15) Eine gültige Stimme kann als
- a. Jastimme,
 - b. Neinstimme oder
 - c. Enthaltungsstimme abgegeben werden.²⁰
- (16) Beschlüsse treten nachdem die LAK sie gefasst hat, sofern nicht anders bestimmt, unverzüglich in Kraft.²¹
- (17) Ordentliche Sitzungen der LAK finden mindestens alle 6 Wochen statt.²²
- (18) Eine außerordentliche Sitzung der LAK ist einzuberufen, wenn
- a. mindestens fünf Studierendenschaften sie schriftlich beim Präsidium beantragen,
 - b. der Vorstand sie beim Präsidium beantragt, oder

sodass nicht Sitzungen wider den guten Willen in die Länge gezogen werden.

¹⁶Status Quo. Die Handlungsfähigkeit soll trotzdem zu einem gewissen Grad flexibel sein. Wie diese Flexibilität aussieht, soll die LAK entscheiden.

¹⁷Status Quo. Sollten Enthaltungsstimmen die Jastimmen übersteigen, worüber sich abgestimmt wurde nicht überzeugend. Abweichungen werden weiter unten behandelt.

¹⁸Status Quo. Die Stimmstaffelung soll eine angemessene Balance zwischen insbesondere Universitäten und anderen Hochschulen hervorbringen. Welche Form sie genau annimmt soll die LAK entscheiden. Vorerst wird die Fortführung des Status Quo vorgeschlagen.

¹⁹Status Quo. Die Studierendenschaften sollen selbst entscheiden, wer für sie an Sitzungen der LAK teilnimmt und ihre Stimme(n) wahrnimmt, beispielweise Vorsitz, Außenreferat oder vergleichbares.

²⁰Status Quo. Eine Enthaltungsmöglichkeit soll gegeben sein, allerdings unter negativer Vorannahme anstelle von positiver, weshalb eine Enthaltungsmehrheit immer zur Ablehnung führen soll. Andere als die genannten Stimmformen sollen als ungültig festgehalten werden.

²¹In der aktuellen Satzung nicht konkret festgehalten. Es ermöglicht Handlungsbereitschaft.

²²Status Quo. Es gibt Studierendenschaften, deren beschlussfassendes Organ sich einmal im Monat trifft. Um die Möglichkeit zur Vorbereitung für alle zu gewähren, soll dieser Zeitrahmen beibehalten werden.

- c. das Präsidium es beschließt.²³
- (19) Näheres regelt die Verfahrensordnung.²⁴
- (20) Die konstituierende Sitzung der LaStuVe gilt abweichend als ordentlich geladene Sitzung der LAK. Der Vorsitz des exekutiven Organs der Studierendenschaft der Hochschule mit der landesweit höchsten Zahl der immatrikulierten Studierenden nach § 4 VerfStudG übernimmt hierbei die Aufgaben des Präsidiums.²⁵

§ 5 Präsidium²⁶

- (1) Mitglieder des Präsidiums führen die Bezeichnung “Mitglied des Präsidiums der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg”, kurz “MdP”.²⁷
- (2) Die Aufgaben des Präsidiums umfassen
 - a. die Tagesordnungen für Sitzungen der LAK zu erstellen,
 - b. Sitzungen der LAK
 - i. einzuberufen,
 - ii. zu ihnen einzuladen,
 - iii. zu leiten und
 - iv. zu protokollieren,
 - c. Protokolle der Sitzungen der LAK
 - i. zu veröffentlichen,
 - ii. zur Genehmigung vorzulegen und
 - iii. zu archivieren.²⁸
- (3) Das Präsidium lädt spätestens zwei Wochen vor einer Sitzung der LAK zu ihr ein.²⁹
- (4) Das Präsidium kann in begründeten Fällen im Einvernehmen mit dem Vorstand vom Vorschlag der LAK zu Zeit und Ort der nächsten Sitzung der LAK abweichen.³⁰

²³Status Quo. Sollten außergewöhnliche Umstände einen Beschluss der LaStuVe BaWü dringender als ihr natürlicher Rhythmus bedürfen, soll dies ermöglicht werden. Dies soll sowohl innerhalb der Verbandsstrukturen als auch von den Studierendenschaften aus möglich sein. Die Möglichkeit, dass der Vorstand sie beantragen kann, soll dazukommen.

²⁴Den genauen Sitzungsablauf soll eine von der LAK zu beschließende Verfahrensordnung festhalten. Ein Vorschlag wird erarbeitet.

²⁵ Damit werden bei Beschluss dieser GeschO auf der konstituierenden Sitzung der LaStuVe noch Vorstand und Präsidium gewählt, damit man nicht in einen Teufelskreis kommt, bei dem die LAK nicht ladbar ist, weil Vorstand und Präsidium nicht wählbar sind.

²⁶“Status Quo”. Die aktuelle Satzung sieht nur eine:n Präsident:in vor, was *de facto* Alleinherrschaft in dem Amtsbereich bedeutet, und ist eher kurz in ihren Bestimmungen für das Präsidium. Die Mindestmitgliederanzahl soll zwei betragen. Vorgeschlagen wird weitgehend der aktuelle unverschriftlichte Status Quo.

²⁷Die Amtsbezeichnungen erfüllen insbesondere in der Korrespondenz nach außen, sei es Politik, Wirtschaft oder anderartig, den Zweck die einer:inem Amtsinhaber:in innewohnende Autorität zu kennzeichnen. Außer den Referaten gibt es kein Amt, welches von nur einer Person erfüllt wird. Jedoch ist es in manchen Studierendenschaften vorgekommen, dass eine Person wider den guten Willen im Dasein anderer gleichberechtigter sich als alleinige Autorität in Bezug auf ein Amt ausgegeben hat, um ihre eigenen Ziele zu verfolgen. Dass keine Einzelperson beispielsweise als “der Vorstand” korrespondieren können soll, soll solchen Situationen vorbeugen.

²⁸Ein Archivierungsverfahren ist zur Belegbarkeit der Beschlüsse sehr sinnvoll, wenn nicht sogar notwendig.

²⁹Status Quo.

³⁰ Sollten außergewöhnliche Umstände den beschlossenen Vorschlag der LAK verunmöglichen, soll durch diese Bestimmung

- (5) Wurden für die nächste Sitzung der LAK Zeit und Ort nicht vorgeschlagen, legt das Präsidium sie im Einvernehmen mit dem Vorstand fest.³¹
- (6) Die Einladung zu einer Sitzung der LAK enthält insbesondere
- a. die Zeit,
 - b. den Ort und
 - c. die vorläufige Tagesordnung.³²
- (7) Die vorläufige Tagesordnung soll insbesondere
- a. die Eröffnung der Sitzung,
 - b. die Bestimmung der Sitzungsleitung und Protokollführung,
 - c. die Prüfung der Stimmen der Delegierten,
 - d. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 - e. die Genehmigung der Tagesordnung,
 - f. die Genehmigung ungenehmigter Protokolle vorheriger Sitzungen,
 - g. den Vorschlag von Zeit und Ort der nächsten Sitzung,
 - h. Berichte
 - i. der Studierendenschaften,
 - ii. des Vorstands,
 - iii. der Referate,
 - iv. der Ausschüsse und
 - v. der Kommissionen,
 - i. vertagte Tagesordnungspunkte vorheriger Sitzungen,
 - j. Wahlen
 - k. Anträge an die LAK und
 - l. Sonstiges
- enthalten.³³

Handlungsfähigkeit garantiert werden. Damit das Präsidium allerdings nicht eigenmächtig handelt, soll es im Einvernehmen mit dem Vorstand geschehen.

³¹Sollte eine Sitzung der LAK nicht beschlussfähig gewesen sein, soll durch diese Bestimmung Handlungsfähigkeit garantiert werden. Damit das Präsidium allerdings nicht eigenmächtig handelt, soll es im Einvernehmen mit dem Vorstand geschehen.

³²Status Quo.

³³Status Quo. Hinzukommen soll explizit die Möglichkeit für Studierendenschaften von hochschuleigenen Entwicklungen möglichen überregionalen Interesses zu berichten. Die Umbestimmung des Beschlusses von Zeit und Ort der nächsten Sitzung wird weiter oben behandelt. Ebenso sollen die vertagten Tagesordnungspunkte festgehalten werden. Idealerweise übernimmt mindestens ein Mitglied die Sitzungsleitung und mindestens ein anderes die Protokollführung.

- (8) Ist das Präsidium unbesetzt, so übernehmen die Mitglieder des Vorstands seine Aufgaben nach § 5 Abs. 2.³⁴

§ 6 Vorstand

- (1) Mitglieder des Vorstands führen die Bezeichnung “Mitglied des Vorstands der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg”, kurz “MdV”.³⁵
- (2) Die Aufgaben des Vorstands umfassen im Rahmen bestehender Beschlüsse insbesondere
- die Beschlüsse der LAK umzusetzen,
 - die LaStuVe BaWü nach außen zu vertreten und
 - die regelmäßigen Geschäfte der LaStuVe BaWü zu führen.³⁶
- (3) Wurden Referate, Ausschüsse oder Kommissionen eingerichtet, unter deren Zuständigkeitsbereich Beschlüsse der LAK fallen, so gibt der Vorstand die Umsetzung dieser Beschlüsse an das zuständige Organ ab.³⁷
- (4) Die Mitglieder des Vorstands sind mehrheitsvertretungsberechtigt. Ist der Vorstand vierfach besetzt, sind zwei Mitglieder des Vorstands berechtigt, die anderen beiden zu vertreten.³⁸
- (5) Der Vorstand legt der LAK zum Ende eines jeden Jahres einen umfassenden Bericht vor.³⁹
- (6) Ist nach Ablauf der Amtszeit der letzten beiden Mitglieder des Vorstands kein Vorstand nach § 10 Abs. 1 neu- oder wiedergewählt, so verlängert sich die Amtszeit der letzten beiden Mitglieder des Vorstands bis zur Neu- oder Wiederwahl des Vorstands.⁴⁰

§ 7 Referate

- (1) Referate werden zur Bearbeitung zeitlich unbeschränkter Zuständigkeitsbereiche der LaStuVe BaWü eingesetzt.⁴¹
- (2) Die LAK beschließt ihre
- Einsetzung, wobei sie deren Namen und Zuständigkeitsbereiche festlegt,
 - Umstrukturierung, wobei sie deren neue Namen und Zuständigkeitsbereiche festlegt,
 - Auflösung.⁴²

³⁴Status Quo. Die kleinstnotwendige Organisation der LaStuVe BaWü besteht aus der LAK und dem Vorstand, deshalb sollen alle andern Ämter bei Nichtbesetzung notfalls vom Vorstand übernommen werden können.

³⁵Begründung identisch mit Fußnote 26.

³⁶Status Quo. Geschäfte ergeben sich erst nach Beschluss einer Finanzordnung durch die LAK.

³⁷Nach Organisationsstruktur fallen erstmals alle Anträge dem Vorstand zu. Ist jedoch das Organ besetzt, unter dessen Kompetenz ein Beschluss fällt, soll die Umsetzung an es abgegeben werden.

³⁸Status Quo ist die Einzelvertretung. Diese kann allerdings wider den guten Willen misbraucht werden. Eine Mindestvertreter:innenzahl von zwei soll dies erschweren. Eine Einrichtung eines Außenreferats für die LaStuVe BaWü sollte reflektiert werden.

³⁹Status Quo. Als nach außen vertretendes und in der Beschlussumsetzung koordinierendes Organ, sollte der Vorsitz nicht nur regelmäßige sondern auch zum Ende Komprehensivberichte als Rechenschaft der LAK vorlegen.

⁴⁰Status Quo. Dies gewährt die Handlungsfähigkeit der LaStuVe BaWü in ihrer Minimalbesetzung.

⁴¹Status Quo. Referate sollen einen Permanenzcharakter haben.

⁴²Status Quo. Die LAK soll über die anderen Organe gebieten.

- (3) Ein Referat ist mit einer:einem Referent:in besetzt.⁴³
- (4) Referent:innen führen die Bezeichnung “Referentin für [Referatsname] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg”, kurz “Rf [Referatsname]”.⁴⁴

§ 8 Ausschüsse

- (1) Es besteht die Möglichkeit, Ausschüsse einzusetzen.⁴⁵
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung, wobei sie festlegt, ob sie
 - i. einem bestimmten Referat oder
 - ii. dem Vorstandangegliedert sind, und
 - b. Auflösung.⁴⁶
- (3) Ein Ausschuss besteht aus mindestens zwei und maximal zwölf Mitgliedern, wobei eines seiner Mitglieder sein:e Referent:in (§ 8 Abs. 2 lit. a Nr. i) bzw. ein Mitglied des Vorstands (§ 8 Abs. 2 lit. a Nr. ii) ist.⁴⁷
- (4) Das Mitglied nach Abs. 3 beruft mindestens eine Sitzung seines Ausschusses zwischen zwei ordentlichen Sitzungen der LAK ein, zu welcher es eine vorläufige Tagesordnung erstellt und die Mitglieder seines Ausschusses mit ihr innerhalb einer angemessener Ladungsfrist einlädt und durch die Sitzung leitet.⁴⁸
- (5) Mitglieder von Ausschüssen führen die Bezeichnung „Mitglied des Ausschusses für [Ausschussname] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“, kurz “Mda für [Ausschussname]”.⁴⁹
- (6) Ausschüsse
 - a. entlasten und
 - b. beratenein Referat (§ 8 Abs. 2 lit. a Nr. i) bzw. den Vorstand (§ 8 Abs. 2 lit. a Nr. ii).⁵⁰

⁴³Status Quo. Auch aufgrund der vorgeschlagenen Organisationsstruktur soll ein Referat nur mit einer Person besetzt sein.

⁴⁴Begründung identisch mit Fußnote 26.

⁴⁵Ausschüsse sollen eine Option aber keine Notwendigkeit sein.

⁴⁶Die LAK soll über die anderen Organe gebieten. Die Angliederung wird unten weiter behandelt.

⁴⁷Ein Ausschuss soll eine niederschwelligere Teilnahme an der Verbandsarbeit ermöglichen. Damit sowohl Übersichtlichkeit als auch Handlungsfähigkeit gewahrt werden, soll die Mitgliederzahl für einen Ausschuss beschränkt sein. Ausschüsse sollen allerdings entgegen traditionelleren Bildern von Arbeitskreisen nicht abseits der LAK verantwortungslos bleiben, sondern entweder einem Referat oder dem Vorstand zur Kontrolle untergegliedert sein, womit diese allerdings auch Verantwortung für sie übernehmen sollen.

⁴⁸Wurde ein Ausschuss eingerichtet, soll dieser auch sich absprechen und handeln können. Das Organ, dem er untergegliedert ist, soll daher Sitzungen des Ausschusses angemessen und verantwortungsbewusst leiten.

⁴⁹Begründung identisch mit Fußnote 26.

⁵⁰Der eigentliche Zweck der Ausschüsse. Ist ein:e Referent:in oder der Vorstand mit der Arbeit überfordert, sollen sie einen Ausschuss einrichten können, der ihnen abhilft. Jedoch bedarf es insbesondere in den Referatsausschüssen einer verantwortlichen Ansprechperson für den Vorstand, weshalb diese den Ausschusssitzungen bei- und vorsitzen soll. Damit die Verantwortung für

§ 9 Kommissionen

- (1) Es besteht die Möglichkeit, Kommissionen einzusetzen.⁵¹
- (2) Die LAK beschließt ihre
 - a. Einsetzung, wobei sie die
 - i. Mitgliedschaftsvoraussetzungen,
 - ii. Aufgaben und
 - iii. Bestehungsdauerfestlegt,
 - b. Umstrukturierung, wobei sie deren
 - i. neue Aufgaben und
 - ii. neue Bestehungsdauerfestlegt, sowie
 - c. vorzeitige Auflösung.⁵²
- (3) Eine Kommission besteht aus maximal sechs Mitgliedern.⁵³
- (4) Mitglieder von Kommissionen führen die Bezeichnung „Mitglied der Kommission [Name der Kommission] der Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg“, kurz “MdK für [Kommissionsname]”.⁵⁴

§ 10 Ämter

- (1) Der Vorstand und das Präsidium bestehen jeweils aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern, die sich
 - a. in Hochschultyp nach § 1 Abs. 2 LHG und
 - b. Geschlechtunterscheiden sollen.⁵⁵

referierte Arbeit allerdings nicht dezentral zwischen allen Ausschussmitgliedern besteht, soll sie eine Person, entweder der:die Referent:in oder das Vorstandsmitglied übernehmen. Ebenso dienen die Ausschüsse der Wohlberatenheit der Referent:innen bzw. des Vorstands in konkreten permanenten Bereichen.

⁵¹Kommissionen sollen eine Option aber keine Notwendigkeit sein.

⁵²Die LAK soll über die anderen Organe gebieten. In der Bestehungsdauer soll der Zweck von Kommissionen angedeutet werden. Im Gegensatz zu Ausschüssen, sollen Kommissionen zeitlich beschränkte, also nicht-permanente Zuständigkeitsbereiche der LaStuVe BaWü bearbeiten. Darunter würden politische Entwicklungen wie der Weg zum Bundessemesterticket fallen, welche aller Voraussicht nach zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen sein werden.

⁵³Da sie ein konkretes, nicht in ein Referat fallendes, Thema bearbeiten, sollten sie niedrigere Anforderungen als ein Ausschuss haben und sich nur der LAK verantworten, sowie auf weniger Mitglieder beschränkt sein.

⁵⁴Begründung identisch mit Fußnote 26.

⁵⁵Die LaStuVe BaWü soll kein bloßer Universitätsdurchdrüngerer Verband sein bzw. werden. Ebenso sollte die koordinierende Stelle eine Geschlechterdiversität erreichen, um eine umfassendere Perspektive auf die Hochschulwelt zu garantieren.

- (2) Die Kandidatur auf eine Mitgliedschaft in den Organen unter § 5, 6, 7, 8 und 9 ist allen Studierenden möglich, die Mitglied einer staatlichen Hochschule des Landes Baden-Württemberg sind, wobei Kandidat:innen auf den Vorstand eine von
- a. ihrer Studierendenvertretung oder
 - b. der LAK
- beschlossene Vertrauenserklärung dem Präsidium mitteilen.⁵⁶
- (3) Anwesende Mitglieder der LAK können die Kandidierenden auf die Organe unter § 5, 6, 7, 8 und 9
- a. zu ihrer Kandidatur befragen, sowie
 - b. sie für eine vertrauliche Beratung über ihre Kandidatur ausschließen.⁵⁷
- (4) Die LAK wählt die Mitglieder der Organe unter § 5, 6 und 7 einzeln und mit absoluter Mehrheit in geheimer Wahl.⁵⁸
- (5) Sollte im ersten Wahlgang von Präsidium und Vorstand keine absolute Mehrheit erreicht werden, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in welchem eine einfache Mehrheit genügt.⁵⁹
- (6) Die LAK wählt Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen einzeln mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl.⁶⁰
- (7) Die LAK kann für die Mitglieder von Organen unter § 5, 6 und 7 mit absoluter Mehrheit jeweils ein stellvertretendes Mitglied wählen.⁶¹
- (8) Die Bezeichnung des vertretenden Mitglieds entspricht der des vertretenen Mitglieds und wird am Anfang der Bezeichnung um „stellvertretend“, kurz “s”, in entsprechend deklinierter Form ergänzt.⁶²
- (9) Jedes Mitglied eines Organes unter § 5, 6, 7, 8 und 9 kann wiedergewählt werden.⁶³
- (10) Die Amtszeit aller Mitglieder von Organen unter § 5, 6, 7, 8 und 9 beginnt am Tag nach der Annahme ihrer Wahl und dauert ein Jahr.⁶⁴

⁵⁶Aufgrund der Koordinationsaufgabe des Vorstands in Bezug auf die Verbandsarbeit, sollten Kandidierende eine Vertrauenserklärung ihrer Studierendenschaft vorweisen können. Sollten sie für ihr Engagement auf Landesebene jedoch in ihrer Studierendenschaft den Rückhalt verloren haben, soll es die Möglichkeit geben, dass die LAK anstelle ihrer Studierendenschaft ihnen das Vertrauen erklärt.

⁵⁷Status Quo. Wer kandidiert, soll sich auch fragen zu seiner Kandidatur stellen. Ebenso sollen Kandidierende für eine Beratung ausgeschlossen werden können, falls manche erst in Abwesenheit der kandidierenden Person ihre Äußerungen tätigen wollen.

⁵⁸Status Quo. Die einzelne Wahl erlaubt, dass einzelne Kandidierende abgelehnt und andere angenommen werden können. Das verhindert, dass durch Blockbildung beliebtere Kandidierende unbeliebtere formell mitwählen lassen können.

⁵⁹Der Vorstand soll als notwendiges Organ, sofern das Vertrauen für die Kandidaturen vorliegt, zugänglich zu wählen sein. Das Präsidium soll ebenfalls aufgrund seiner Wichtigkeit zugänglich zu wählen sein.

⁶⁰Untergeordnete Organe sollen leichter zu wählen sein, bzw. es soll leichter sein, in solche Organe gewählt zu werden.

⁶¹Status Quo, wenn auch aktuell nur für das eine Mitglied des Präsidiums. Stellvertretung ist ein nützliches Konzept, das ermöglicht werden soll. Die untergeordneten Organe bedürfen aufgrund ihrer hohen Maximalmitgliederzahl keiner Stellvertretungen.

⁶²Logische Fortführung der Fußnote 26.

⁶³Status Quo. Kompetentes Personen sollen ihr Amt weiter ausführen können.

⁶⁴“Status Quo”. Nach einem Jahr soll eine Wiederwahl für alle Ämter notwendig sein. Einerseits, damit sich bestehende Amtsinhaber:innen wieder beweisen müssen, andererseits, um bei Vollbesetzung Neuzugänge bzw. Ablösungen zu ermöglichen, ohne, dass abgewählt werden soll.

- (11) Die Organe unter § 6, 7, 8 und 9 setzen die Beschlüsse der LAK, welche in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, um.⁶⁵
- (12) Die Organe unter § 7, § 9 und, im Fall von § 8 Abs. 2 lit. a Nr. ii, § 8 beraten den Vorstand.⁶⁶
- (13) Die Organe unter § 6, 7, 8 und 9 sind der LAK gegenüber rechenschaftspflichtig. Sie berichten auf jeder ordentlichen Sitzung der LAK über ihre gesamte Tätigkeit seit der letzten ordentlichen Sitzung der LAK.⁶⁷
- (14) Der Rücktritt aus jedem Organ unter § 5, 6, 7, 8 und 9 ist jederzeit durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich und gilt ab ihrem Eingang.⁶⁸
- (15) Die Abwahl von Mitgliedern eines Organs unter § 5, 6, 7, 8 und 9 ist auf Antrag mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK in geheimer Wahl möglich.⁶⁹
- (16) Die Amtszeit aller Mitglieder von Organen unter § 5, 6, 7, 8 und 9 endet außerdem durch
 - a. Exmatrikulation, sofern nicht spätestens bis zur nächsten ordentlichen Sitzung einer LAK eine Immatrikulation an einer Hochschule des Landes Baden-Württemberg erfolgt ist oder
 - b. Tod.⁷⁰

§ 11 Vertretung

- (1) Ein Mitglied der Organe unter § 5 bis 7 wird vertreten, wenn es
 - a. aufgrund tatsächlicher oder unvermeidbarer rechtlicher Umstände vorübergehend außerstande ist, den Aufgaben des Amtes nachzukommen,
 - b. es im gesamten Zeitraum zwischen zwei ordentlichen Sitzungen der LAK nicht erreichbar ist, oder
 - c. abgewählt wurde und das Organ unbesetzt ist.⁷¹
- (2) Die Feststellung des vertretungspflichtigen Umstands trifft
 - a. das Mitglied selbst durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, in welcher es die Dauer seiner Vertretung festlegt, oder

⁶⁵Nicht nur gibt der Vorstand die Umsetzung von Beschlüssen für die andere zuständig sind ab, die Zuständigen sollen angehalten sein, diese dann auch tatsächlich umzusetzen anstatt nur zuständig zu sein.

⁶⁶Der Vorstand soll zur besten Koordinierung der Verbandsarbeit wohlinformiert sein. Gute Verwaltung geht aus Erfahrung heraus, zu welcher auch die Erfahrung, die man selbst nicht hat, zählt. Als solches, sollen alle Organe mindestens auf Aufforderung den Vorstand beraten.

⁶⁷Transparenz ist für eine demokratische Arbeitsweise unverzichtbar. Dafür soll die Arbeit der Amtsinhaber:innen durchsichtig und nachvollziehbar nachgewiesen werden und prüfbar sein. Der Rechenschaftsbericht soll diesen Zweck erfüllen. Ebenso mit dem Vorstand für die Verbandsarbeit vergleichbar, gilt dasselbe für die LAK und ihre Beschlussfassung, weshalb diese über die Arbeit der Amtsinhaber:innen informiert sein soll.

⁶⁸Status Quo. Die Möglichkeit zum Rücktritt, auch zum sofortigen, soll gegeben sein.

⁶⁹Auch die Abwahl zählt zu den notwendigen Mitteln demokratischer Arbeit. Die LAK soll alle Amtsinhaber:innen kontrollieren können.

⁷⁰Damit die studentische Perspektive gewahrt wird, soll niemand exmatrikultiertes ein Amt innehaben. Andererseits gibt es je nach Hochschule die Fälle, dass Studierende zwischen Bachelor und Master und insbesondere beim Hochschulwechsel dazwischen, zwischenzeitig exmatrikuliert werden. Diese Bestimmung soll diese Umstände abdecken.

⁷¹Stellvertretung ist wie bereits oben beschrieben für die notwendigeren Organe sinnvoll. Verschiedene Umstände können zur Notwendigkeit der Vertretung führen.

- b. die LAK auf Antrag, in welcher sie die Dauer seiner Vertretung festlegt, mit Zweidrittelmehrheit.⁷²
- (3) Wurde ein vertretungspflichtiger Umstand nach Abs. 2 festgestellt, übernimmt das vertretende Mitglied nach Eingang der Erklärung nach Abs. 2 lit. a oder Beschluss nach Abs. 2 lit. b die Aufgaben des zu vertretenden Mitglieds.⁷³
- (4) Eine Vertretung währt maximal drei ordentliche Sitzungen der LAK.⁷⁴
- (5) Haben sich die Umstände unter Abs. 1 lit. a und b bis nach drei ordentlichen Sitzungen der LAK nicht erübrigt, beantragt der Vorstand die Abwahl des betroffenen Mitglieds.⁷⁵

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge auf
 - a. Änderung der Geschäftsordnung,
 - b. Änderung einer weiteren Ordnung und
 werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder der LAK, welche mindestens der Hälfte der Mitglieder der LAK umfassen muss, beschlossen.⁷⁶
- (2) Anträge zur Änderung der Geschäftsordnung bzw. einer weiteren Ordnung enthalten
 - a. eine Synopse der alten und neuen Geschäftsordnung bzw. der betreffenden weiteren Ordnung im Wortlaut und
 - b. den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.
- (3) Solche Anträge sind mindestens einen Monat vor der nächsten Sitzung der LAK den Mitgliedern der LaStuVe BaWü bekannt zu machen.⁷⁷
- (4) Die geänderte Geschäftsordnung ist den Mitgliedern der LaStuVe BaWü innerhalb einer Woche nach ihrem Beschluss schriftlich zukommen zu lassen.

§ 13 Beschluss, Bekanntmachung und Inkrafttreten weiterer Ordnungen

- (1) Die LAK kann bei Anwesenheit der Hälfte ihrer Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder auf Antrag weitere Ordnungen beschließen.⁷⁸
- (2) Beschlossene weitere Ordnungen sind den Mitgliedern der LaStuVe BaWü innerhalb einer Woche nach ihrem Beschluss schriftlich zukommen zu lassen.⁷⁹

⁷²Ob eine Person vertreten wird, soll sowohl die Person selbst entscheiden können, als auch insbesondere bei Unerreichbarkeit die LAK. Im Fall der Vertretung, soll die Dauer festgelegt werden, damit eine Perspektive für das weitere Handeln ermöglicht wird.

⁷³Überraschung, die Stellvertretung stellvertritt.

⁷⁴Eine Vertretung soll nicht auf ewig währen, da es nur eine Vertretung und keine Nachfolge ist.

⁷⁵Als solches soll eine Person unter solchen Umständen ihr Amt verlieren.

⁷⁶Die Hälfte der Studierendenschaften sollen für dies anwesend sein, jedoch zwei ihrer Drittel genügen es zu beschließen. Hier geht es auch explizit um die Mitglieder und nicht bloß um die je nach Hochschule unterschiedliche Stimmzahl.

⁷⁷Geschäftsordnungen sind lang und anstrengend zu lesen, umso anstrengender zu vergleichen. Eine Synopse ist eine angemessene Forderung. Ebenso zur verfahrenstechnischen Einfachheit die Festlegung des Zeitpunkts des Inkrafttretens. Über die Vereinbarkeit mit der Einladung durch das Präsidium zur LAK soll reflektiert werden.

⁷⁸Das Erlassen weiterer Ordnungen, insbesondere einer Verfahrensordnung für die LAK oder Ausschusssitzungen, soll gegeben sein.

⁷⁹Die Mitglieder sollen schnell informiert werden.

- (3) Weitere Ordnungen treten, sofern sie kein eigenes Inkrafttretungsdatum enthalten, einen Monat nach ihrem Beschluss in Kraft.⁸⁰

§ 14 Finanzen und andere Mittel

- (1) Die LaStuVe BaWü verwaltet ihre Mittel nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.⁸¹
- (2) Die LaStuVe BaWü kann Beiträge von den Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg erheben.⁸²
- (3) Die Höhe und Art dieser Beiträge sind in der Finanzordnung zu beschließen.⁸³
- (4) Über alle weiteren finanziellen Angelegenheiten entscheidet grundsätzlich die LAK.⁸⁴
- (5) Die LAK kann den Organen unter § 5, 6 und 7 bestimmte Befugnisse zur Entscheidung über Finanzmittel durch Beschluss oder Ordnung übertragen.⁸⁵
- (6) Näheres regelt die Finanzordnung.⁸⁶

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die LaStuVe BaWü wirkt auf
- a. den freien Zugang zu,
 - b. das freie Verbleiben in,
 - c. das freie Mitgestalten, sowie
 - d. das freie Vollenden
- von hochschulischer Bildung aller daran Interessierten hin.⁸⁷
- (2) Die LaStuVe BaWü verpflichtet sich deshalb, die Grundsätze von
- a. Demokratie,
 - b. Überparteilichkeit,
 - c. Pluralismus,
 - d. Egalitarismus,
 - e. Queerfeminismus und
 - f. Umweltschutz,
- zu verwirklichen.⁸⁸

⁸⁰Das soll eine angemessene Zeit zur Vorbereitung auf die Änderungen sein.

⁸¹Status Quo. Gibt aktuell keine Mittel.

⁸²Gibt das Landeshochschulgesetz so vor.

⁸³Diese soll erstmal ausstehen.

⁸⁴Status Quo. Gibt aktuell keine Finanzangelegenheiten.

⁸⁵Diese Bestimmung ist prospektiv und strebt einen Verfügungsrahmen innerhalb eines Zeitfensters für bestimmte Aufgaben an.

⁸⁶Die LAK soll in Zukunft eine Finanzordnung zur Regelung von Beiträgen beschließen.

⁸⁷Die LaStuVe BaWü soll ein Instrument der Studierenden an staatlichen Hochschulen des Landes Baden-Württemberg sein, ihre Interessen zu erkennen, wahrzunehmen und zu vertreten. Als Institutionalisierung der Lernenden in der Wissenschaft auf landesebene soll es in ihrem Interesse sein, dass alle Interessierten am gesamten Prozess der hochschulischen Bildung teilnehmen können.

⁸⁸Zur gemeinsamen Arbeit gehört die Einigung auf bestimmte Grundsätze. Im Angesicht der kontemporären Umstände sollen diese Prinzipien den Grundsatz der Verbandsarbeit bilden. Als solcher sollen sie alledings auch verwirklicht werden und kein

- (3) Die Zusammenarbeit der LaStuVe BaWü mit Organisationen, welche den Grundsätzen in Abs. 2 ersichtlich entgegenstehen, ist ausgeschlossen.⁸⁹
- (4) Zur Feststellung des Geschlechts genügt die Selbstauskunft.⁹⁰
- (5) Die Teilnahme von Minderheiten wird nach bestem Willen ermöglicht, gewährleistet und gefördert.⁹¹
- (6) Zur Wahrung der Schriftlichkeit genügt die elektronische Übermittlung.⁹²

§ 16 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am [ausstehend] in Kraft.

Antragsbegründung und Ausführungen:

Kurzfassung

Der Landesgesetzgeber sieht die Bildung einer landesweiten Vertretung der Studierendenschaften der staatlichen Hochschulen des Landes vor. Dazu bedarf es einer konstituierenden Sitzung in Präsenz, auf welcher eine vorgeschlagene Geschäftsordnung die Zustimmung von zwei Dritteln der Studierendenschaften erhält. Um sich über die vorgeschlagene Geschäftsordnung abzustimmen, treffen sich Vertretungen dieser Studierendenschaften am

**30. November 2024 um 11:00
im Tiefenhörsaal M 11.32 der
Universität Stuttgart Innenstadt
Keplerstraße 11, 70174 Stuttgart**

sowie um eventuelle Änderungsanträge an sie vor der Abstimmung jeweils anzunehmen oder abzulehnen. Diese Handreichung dient zur Erläuterung des Prozesses wie seiner Hintergründe und enthält eine von ihrer verfassenden Hand kommentierte Fassung des Geschäftsordnungsvorschlags.

Rechtslage

Der § 65a Abs. 8 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg (LHG) lautet:

“¹Die Studierendenschaften der Hochschulen des Landes Baden-Württemberg bilden zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Interessen eine landesweite Vertretung der Studierendenschaften. ²Näheres regelt eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung von zwei Dritteln der Studierendenschaften aller Hochschulen bedarf. ³In der Geschäftsordnung wird auch die Finanzierung der landesweiten Vertretung durch die Studierendenschaften

Lippenbekenntnis bleiben.

⁸⁹Notwendige Folge aus der vorherigen Bestimmung.

⁹⁰Verwirklichung des Grundsatzes des Queerfeminismus in Anwendung auf die Geschlechterdiversität im Vorstand.

⁹¹Diversität ermöglicht eine umfassendere Perspektive auf Sachlagen und dient der Wohlinformiertheit. Abseits davon ist es eine Sache der Demokratie Diskriminierung entgegenzuwirken.

⁹²Auch bekannt als E-mail.

geregelt.”

Dazu lautet der § 4 des Verfasste-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG):

“¹Nach Konstituierung aller Studierendenschaften des Landes Baden-Württemberg beruft der Vorsitzende des exekutiven Organs der Studierendenschaft der Hochschule mit der landesweit höchsten Zahl der immatrikulierten Studierenden die Vertreter der Studierendenschaften aller Hochschulen zur konstituierenden Sitzung ein; § 3 Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. ²In der konstituierenden Sitzung beschließt die landesweite Vertretung der Studierendenschaft eine Geschäftsordnung nach § 65 a Absatz 8 Satz 2 LHG in der Fassung des Artikels 2 dieses Gesetzes.”

Damit hat der Landesgesetzgeber die Rechtsgrundlage für eine Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg geschaffen. Im Gespräch mit dem Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur ergab sich bereits, dass hierbei die staatlichen Hochschulen des Landes, nicht aber die lediglich staatlich-anerkannten, gemeint sind.

In den drei Sätzen des LHG wird ihre grobe Gestaltung dargelegt. Zuerst wird klargestellt, dass es sich um einen Zusammenschluss von Studierendenschaften anstelle von Studierenden handelt. Die Mitglieder dieser Landesstudierendenvertretung sind die Studierendenschaften. Der Zweck der Landesstudierendenvertretung ist die Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen der einzelnen Studierendenschaften. Neben der Interessenwahrnehmung ist auch eine Vertretung der Studierendenschaften vorgesehen. Darauf wird die Bedingung für das Zustandekommen dieser Landesstudierendenvertretung genannt, die Zustimmung von zwei Dritteln der Studierenden aller Hochschulen zu einer Geschäftsordnung. Ein Umlaufverfahren oder anderweitige Verfahren ist nicht möglich, da § 4 VerfStudG eine “konstituierende Sitzung” beschreibt. Im Gespräch mit dem Ministerium ergab sich auch, dass die konstituierende Sitzung in Präsenz vorgesehen ist. Bei 47 Hochschulen nach LHG bedarf es die Zustimmung von 32 Hochschulstudierendenschaften. Der vorliegende Geschäftsordnungsvorschlag soll diese Zustimmung unter der Möglichkeit der Annahme von eingereichten Änderungsanträgen erhalten. Zuletzt wird eine Finanzierung postuliert, über welche die Studierendenschaften durch die Fassung der Geschäftsordnung entscheiden.

Das VerfStudG wird noch konkreter. Es bestimmt, dass erst nach Konstituierung aller Landeshochschulstudierendenschaften die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Landesstudierendenvertretung erfolgt. Weiterhin wird festgehalten, wer zu dieser einlädt. Im Gespräch mit dem Ministerium wurde uns bestätigt, dass dies dem Vorsitzenden der Verfassten Studierendenschaft der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zufällt. Der zweite Satz bestätigt den Absatz des LHG.

Geschichtliches

Die Universität ist eine Kürzung der lateinischen Phrasen *universitas scholarium*, *universitas magistrorum* und *universitas magistrorum et scholarium*, welche Modelle des gemeinsamen Zusammenlebens von entweder Lernenden, Lehrenden oder von Lehrenden und Lernenden benennen. In den Gebieten des späteren Deutschlands setzte sich die *universitas magistrorum* also die von den Lehrenden geleitete Form der Universität durch. Über die Zeit des deutschen Nationalismus bildeten sich Korporationen und über das 19. Jahrhundert in Reaktion auch Allgemeine Studierendenausschüsse (sg. AstA, pl. ASten), welche nichtkorporierte Studierende vertraten. In

Preußen wurden die ASten 1920 gesetzlich verankert, aber sieben Jahre später wieder abgeschafft. Im Nationalsozialismus wurden sie nach dem Führerprinzip organisiert wiedereingeführt.

Während der Demokratisierung darauf wurden in der Bundesrepublik Deutschland die Studierendenparlamente (StuPas) eingeführt, welche der studentischen Erziehung zur Übernahme demokratischer Verantwortung dienen sollten, insbesondere durch die Teilnahmemöglichkeit über studentische Parteiorganisationen, wohingegen in der Deutschen Demokratischen Republik ebenfalls StuPas eingeführt aber in den 50ern wieder abgeschafft worden sind. Obwohl sich die Studierenden vertreten durften, waren sie in keinen Hochschulgremien vertreten.

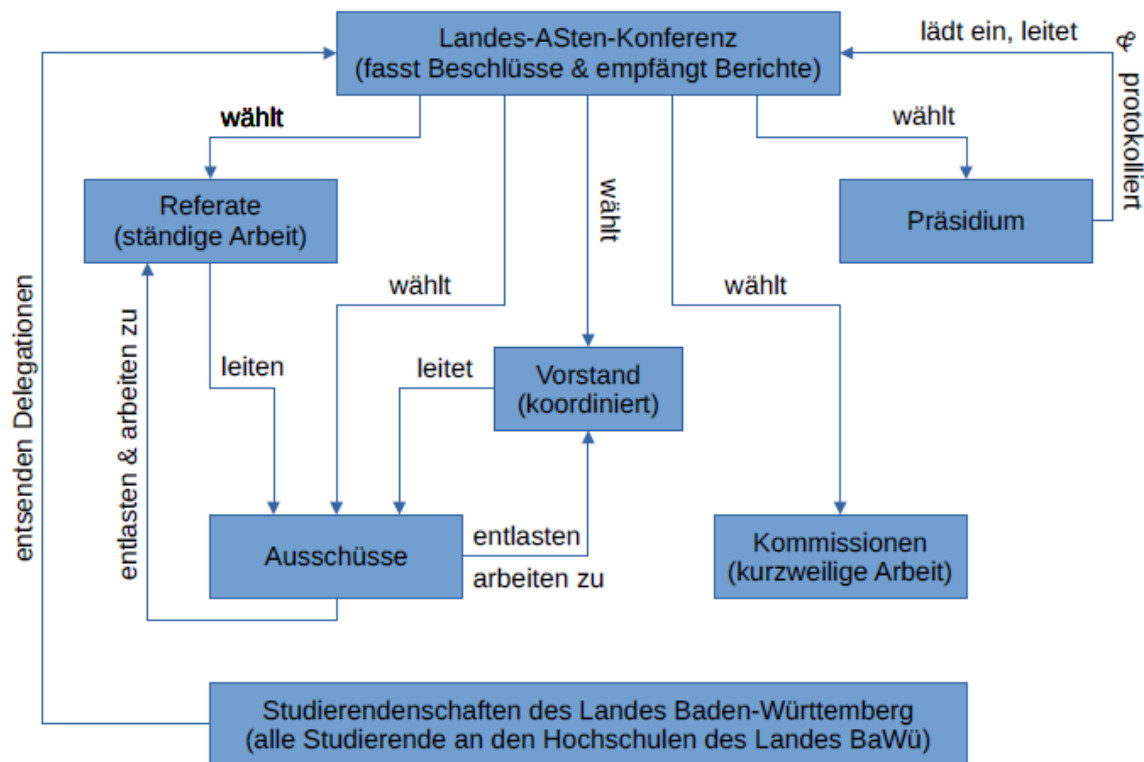
In den 60ern wurde dann in der BRD die Gruppenuniversität mit ihren Statusgruppen von Professoren, verschieden aufgeteiltem akademischen Mittelbau und Studierenden unter dem Vorbehalt der professoralen Majorität eingeführt, womit Studierende an hochschulischen Entscheidungen mitbeteiligt wurden. Zwei Länder sahen unter anderem deswegen keine Notwendigkeit für den Fortbestand irgendeiner Form studentischer Selbstorganisation oder gar Selbstverwaltung. Im Jahr 1977 wurden die Verfassten Studierendenschaften in Baden-Württemberg abgeschafft und sie sind es bis heute in Bayern so geblieben.

Ein Gegenmodell zum parteilich bzw. über freie Listen organisierten Studierendenparlament bildete sich in der DDR am 9. November 1989 an der Universität Leipzig in Form eines Studierendenrates (StuRa), in welchem die Studierenden über von ihnen direkt gewählte oder von ihren Vertretungen gewählte Entsendungen aus den verschiedenen Fachbereichen bzw. Fakultäten vertreten waren.

Am Mittwoch, dem 27. Juni 2012, wurden die Studierendenschaften in Baden-Württemberg endlich mit dem im Vorjahr beschlossenen Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz (VerfStudG) wieder eingeführt, worauf sie sich über die nächsten Jahre entsprechend konstituierten bzw. rekonstituierten. Mit vorgesehen war dabei nach Konstituierung aller Verfasster Studierendenschaften die Gründung einer landesweiten Vertretung der Studierendenschaften, eine Landesstudierendenvertretung Baden-Württemberg (LaStuVe BaWü). Ein inoffizieller Verband wurde gegründet, welcher während der ausstehenden Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Vertretung an ihrer Stelle die vorgesehenen Aufgaben wahrnahm. Unterstützt wurde dieser Verband vom Förderverein der Landesstudierendenvertretung e. V., welcher über seine Bestehensdauer so mancherlei Kosten für die Ausrichtung der Sitzungen und Verpflegung auf ihnen sowie Fahrtkosten für Amtsträger:innen *aux lieu* anderer Finanzierungskonzepte übernahm. Diese provisorische LaStuVe BaWü kam jahrelang weitgehend im sechswöchigen Rhythmus zur Landes-ASten-Konferenz (LAK) zusammen, auf welcher Delegationen der Studierendenschaften gemeinsam ihre Sitzungsleitungen die gefassten Beschlüsse umzusetzen. Von diesem inoffiziellen Zusammenschluss sollte die Grundlage geschaffen werden, die offizielle Vertretung zu konstituieren. Mehrere Versuche wurden angestoßen, welche jedoch bisher alle im Sand der Zeit verlaufen sind.

Organisation

Organigramm



Beschreibung

Die Studierendenschaften bilden als Gliedkörperschaften des öffentlichen Rechts den Verband der LaStuVe BaWü, deren oberstes beschlussfassende Organ LAK ist, auf welcher die Mitglieder durch Delegationen zusammenkommen und gemeinsam überregionalen hochschulpolitische Beschlüsse fassen. Dazu wählt die LAK ein Präsidium, welches zu den Sitzungen der LAK einlädt, diese leitet und protokolliert. Um die Beschlüsse umzusetzen, wählt sie einen Vorstand. Die Einrichtung von Referaten zur Bearbeitung ständiger Aufgabenbereiche und die Wahl ihrer Referent:innen durch die LAK ist vorgesehen, an welche die Umsetzung von Beschlüssen entsprechend des Bereichs fallen. Referaten und Vorstand können durch Ausschüsse abgeholfen werden, deren Mitglieder ebenfalls von der LAK gewählt werden. Entsprechend leitet ein Mitglied des Vorstands oder ein:e Referent:in die Sitzungen des jeweiligen Ausschusses. Zur Bearbeitung zeitlich begrenzter Aufgabenbereiche können befristete Kommissionen eingerichtet werden. Der Vorstand übernimmt die Umsetzung der Beschlüsse der LAK, welche nicht in den Aufgabenbereich anderer Organe fallen und vertritt die LaStuVe BaWü nach außen, wozu er von allen anderen Organen entsprechend beraten wird. Die ausführenden Organe sind verpflichtet durch einen Bericht gegenüber der LAK auf jeder Sitzung Rechenschaft über ihr Handeln seit der letzten Sitzung abzulegen. Zur bildlichen Erläuterung ist nach dem kommentierten Geschäftsordnungsvorschlag ein Organigramm als Schaubild angehängt.

Diskussion:

(30.06.2024)

[Anm. der Sitzungsleitung: Die GeschO ist seitdem stark überarbeitet worden]

Linus (Uni Tübingen): Was ist das Konzept zu der Geschäftsordnung, was erhofft ihr euch von der, der Konstituierung und zukünftig.

Fritz (Heidelberg): Die Konstituierung ist rechtlich vorgesehen, auch im Gesetz.

Linus (Uni Tübingen): Habe Beiträge vom Landtag und MWK die das nicht voraussetzten. Will nicht die komplette Debatte aufmachen, aber was sei euer Konzept.

Fritz (Heidelberg): Die LaStuVe vertritt alle auf Landesebene.

Linus (Uni Tübingen): Es wird ja kommuniziert. Auf die LAK als Verein, wir haben das doch schon.

Fritz (Heidelberg): Nein, weil es rechtlich vorgeschrieben ist wie die LaStuVe konstituiert wird.

Linus (Uni Tübingen): Hab Gesetz gelesen, würde nicht sagen, dass es konstituiert werden muss.

Fritz (Heidelberg): Das Gesetz lässt kein Interpretationsspielraum. Auch größere Legitimation durch offizielles Konstrukt.

Akhshar (von Heidelberg): Weiß nicht, was schon gesagt wurde. Zusätzlicher Grad an Legitimation. Gab schon Kritik, dass LaStuVe nicht viel gewinnt, wenn man sich nach Land kommuniziere. Das sei aktuell mit der LAK Kulanz, die müssen nicht mit uns reden. Damit wäre die Frage, an wen sie sich wenden müssen und wer vertritt einmalig geklärt. Kulanz kann nicht erlöschen.

Linus (Uni Tübingen): Soll es eine Körperschaft des öffentlichen Rechts werden?

Fritz (Heidelberg): Nein, müsste sich aus dem Recht ergeben, tut es aber nicht. LaStuVe kann deswegen keine Beiträge erheben. Wir bräuchten dafür eine rechtliche Grundlage die es jetzt nicht gibt.

Linus (Uni Tübingen): Kurze Anschlussfrage: Erfolgchancen, dass GO vom MWK am Ende bestätigt wird. Habt ihr sie so vorprüfen lassen?

Fritz (Heidelberg): Ja haben wir, gab viele Gespräche und Korrekturen. Sie würden sie so annehmen.

Linus (HfT Stuttgart): Aktuell Vorstand des LAK. Haben mit MWK drüber gesprochen, wäre so möglich gewesen. Gemeinsamer Nenner, da das MWK gerne eine Studierendenorgansiation auf Landesebene hätte. Bei Auslegungen eher entspannt. Haben keine Rechtsaufsicht uns aufgenagelt, aber freies und weites Spiel gelassen. Wenn was sehr Fragwürdiges passiere, dann würde das bereits in den Unis gestoppt. Hätte vor 10 Jahren schon konstituiert sein müssen. Idee sei auch Veränderungen in Zukunft leichter zu machen → niedrigere Hürde

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Von Ines Schulz Mail: Keine Aufsichtsfunktion, da es auch keine Basis dafür gebe. Sei eine nicht qualifiziert Rechtsform. Das heißt es ist nicht bestimmt. Wie das dann mit der Umsetzung aussieht, da sei die Antwort, dass Dinge auf Landesebene beschlossen werden, diese erst in der einzelnen VS bei der Rechtsabteilung landen. Landesweit also erstmal viel möglich, Rektorat der einzelnen VS pöbelt dann.

Fritz (Heidelberg): Dazu: eine LAK kann keine Beschlüsse machen die verbindend für ASten sind. Die LAK ist nicht den ASten überstellt sondern nur ein Interessenverbund.

David Decker (Tübingen): Da steht drin, wir sammeln uns, sei nicht gezwungen. Habe auch 10 Jahre ohne funktioniert. Im LHG stehe nicht drin, dass sie uns anhören müssen. Wir sollten unsere Stimme durch unsere Arbeit legitimieren und nicht durch irgendeine Rechtsform. Das hat jetzt ewig gedauert, da wurde viel Zeit reingesteckt. Fokus bitte in andere Dinge reinstecken.

Fritz (Heidelberg): Ich sehe das Argument mit der Arbeit. Gleichzeitig §65a Abs 8 (die ASten aus BW bilden eine LaStuVe). Das Gesetz sieht das so vor also machen wir das. Ebenso muss die LaStuVe konstituiert werden sobald alle ASten konstituiert sind (nach Gesetz).

Linus (Hft Stuttgart): MWK bleibt mit uns im Kontakt, da wir die Interessensvertretung durchsetzen, auch als nicht eingetragener Verein. Haben uns aufgrund der Arbeit anerkannt. Wollen die Arbeit auch weiter machen. Wir spielen grade auf das Dulden der Tätigkeit, weil wir gute Arbeit leisten. Was hältst du von beidem?

Adrian Keller (KIT): Die letzte Konstituierung der letzten ASt ist nicht lange her. Jetzt könnte die Duldung enden. Heidelberg muss jetzt so lange einladen bis wir konstituiert werden. Das ist sogar einklagbar. Punkt zur Arbeit: Alle Leute die dort aktiv sind kümmern sich nicht nur um Konstituierung. Die machen große fachliche Arbeit. Da werden keine Kapazitäten gefressen.

Armin Gering (Konstanz): Viel Diskussion über Rechtliches. Aber bis her noch kein Argument warum dagegen. Meiner persönlichen Meinung macht die LaStuVe bisher gute Arbeit. Heute müssen wir nur sagen, dass wir dahinterstehen und die Arbeit gut finden.

Fritz (Heidelberg): nun Diskussion der GO

Jonas (Uni Stuttgart): Es geht um die Definition, ab wann Beschlüsse gefasst werden. Hier ist das Problem mit Ja / Nein / Enthaltung stimmen. §4 Abs 15. Man müsste das hier jetzt als Summe verstehen. Aber wenn man Abs 16 anschaut dann ist das hier anders. 4 Ja, 3 Nein 3 Enthaltung: nach absoluter Mehrheit nicht angenommen und nicht abgelehnt. → rausgeschmissen und Abs 11 steht schon das wir absolute Mehrheit nehmen.

Fritz (Heidelberg): Finde den Absatz nicht.

Jonas (Uni Stuttgart): Haben die GO aus der Mail.

Jonas (Uni Stuttgart): In der aktuelleren passt das. Dann ziehe ich da meine ÄA zurück.

David (Tübingen): Nachdem wir das mit dem LHG geklärt haben. Da steht ja das das mit den Finanzen in der GO geklärt werden. Das ist ja jetzt nicht so. Wenn wir das aber jetzt strikt machen, dann sollten wir aber auch die Finanzen bald klären, bevor wir uns konstituieren.

Fritz (Heidelberg): In der GO sind die Finanzen geregelt. Ich persönlich sehe das die LaStuVe keine Beiträge erheben kann, damit wäre es nichtig.

Linus (Tübingen): Es wäre toll, wenn wir bevor wir hier herfahren, eine kurze Übersicht mit Diskussionspunkten und weiteren wichtigen Eckpunkten bekommen.

Akhshar (Heidelberg): Ja die Finanzfrage ist eine Streitigkeit für ASten. Die Idee ist, dass die Konstituierung und die FinO getrennte Dinge sind. §12 Abs 1 ist Quatsch, weil da 1/3 die anderen 2/3 zu Beiträgen verpflichten könnten. Denn die Hälfte muss da sein und von denen dann 2/3 da sind.

Linus (Heidelberg): Möchte da nicht zu tief einsteigen. Zu Tübingen: der Kontext war so, dass wir mehrere LAKs davor eingeladen haben zur Diskussion der Konstituierung. Wir hätten uns früher über mehr Input gefreut. Die Beiträge und Finanzen haben wir mit Absicht nicht rein getan weil wir wollen uns erst konstituieren und alle einig sein und dann demokratisch alle über die FinO abstimmen. Wir wollten nicht, dass die Finanzen die Konstituierung verhindern.

Linus (Tübingen): Vor 4 und vor 6 Jahren haben wir schon ÄA zur Konstituierung eingebracht, die wurden dann verloren, fühle mich deswegen verärgert. Deswegen finde ich das Argument mit mehr Input blöd. Zum Kontext: wenn heute nicht über die Finanzen diskutiert wird, dann sagt das doch bitte früher.

David Decker (Tübingen): Ich verstehe das so, sobald wir keine Körperschaft sind können wir keine Beiträge erheben oder? ich sehe die Vorteile nicht.

Linus (Hft Stuttgart): Ja das kommunizieren wir nächstes Mal besser. Ein Gremium, was vor uns schon dran war hat sich damit beschäftigt. Wir wollen das transparenter machen. Wir wollten das schnell machen aufgrund Prüfungsphase. Aktuell haben wir einen Förderverein der uns mit den Finanzen unterstützt. Wir brauchen aber eine rechtliche Lösung, ob wir Beiträge erheben dürfen.

Armin Gering (HtW Konstanz): Hat sich §12 nochmal durchgelesen. Das stimmt, das kommt dann auf weniger als die Hälfte hinaus. Sehe auch weniger die rechtliche Form als Grund, sondern die Konstituierung und deren Legitimität. Ich sehe durch die Verfassung eher die politische Macht. Wollen wir nochmal durchgehen wir viele da sind?

Linus (Hft Stuttgart): Haben noch paar Infos für alle VSen. Die würden wir gerne mitgeben, auch wenn keine LAK. Also gibts wenigstens Infos über die tatsächlichen Inhalte welche wir täglich haben.

David Decker (Tübingen): Also ich finde den politischen Rückhalt haben wir ja, haben Kontakte ins Ministerium. Sehe immer noch nicht die Vorteile von heute hier.

Fritz (Heidelberg): das ist rechtlich geboten.

Linus (Tübingen): Dann kommen die gleich und verhaften euch? Hält es für sehr unwahrscheinlich, dass die Studierendenschaften nicht mehr gehört werden, wenn wir das nicht machen.

Armin Gering (Konstanz): Die LaStuVe wird ja dann nicht abgeschafft. Das ist ja ein pro-forma-Akt das wir jetzt kein e.V. mehr sind sondern eine andere Rechtsform. Also ist nur die Überführung in eine neue Rechtsform, sonst ändert sich ja nix.

Davis Riedel (KIT): An Tübingen: Mir ist nicht klar, welchen konkreten Nachteil ihr hättet, wenn wir uns konstituieren. Wüsste auch nicht, dass jetzt hier dann alle ihre Arbeit niederlegen.

Linus (Tübingen): Es geht zu viel Arbeit in die Konstituierung. Ich sehe da keine Vorteile. Ich finde da ein Verein deutlich besser. Gerade bei der Finanzierung, auch weil man sich da bei politischen

Mandaten nicht einschränken muss. Wollen wir jetzt noch drei Jahre weiter verbringen. GO hat noch Lücken, Anträge wurden nicht eingearbeitet. Kritisiert die Prozedur an sich. So viel Zeit solle man da weiter nicht reinstecken. Er sehe keinen großen Nutzen.

Vincent (HS Offenburg): Das Rechtliche ist gesetzt, können da aufhören zu diskutieren. Weiß nicht, warum wir da noch ewig diskutieren.

An Tang (KIT): Tübingen, ich stimme euch zu. Will auch nicht länger über Konstituierung reden, deswegen will ich das schnell durchbekommen. Damit das weg ist, jetzt einfach machen. Dann können wir auch mehr Arbeit in unsere eigentlichen Tätigkeiten einbringen. Akhshar hat aber auch bei der Erstellung der GO viel Transparenz gemacht und man konnte Änderungen einbringen. Bringt jetzt bitte eure Änderungen ein. Deswegen bin ich verwundert darüber, warum die Beteiligungsmöglichkeit nicht gegeben sein soll.

David Decker (Tübingen): Das Ding sei, dass, wenn wir jetzt konstituieren, das Zeug nicht durch ist, z.B. mit Finanzen. Sein Thema wäre, um das durch zu bekommen, es nicht alle drei Jahre zu versuchen zu konstituieren. Sind müde immer ihre Kritik anzubringen. Ein Punkt sei z.B., dass es nur gewählte Ausschüsse gebe und keine offenen Arbeitskreise, wo Jeder mitarbeiten können.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Dann kommen wir tatsächlich mal zu einer produktiven Diskussion über die GO: Formulierung aus GOs von Studierendenvertretungen der alten und der des fzs. Bei ihnen geben es einige AKs die historisch etwas obskur gearbeitet haben, da wollte man Personen, die einer anderen Instanz zugehören, mitarbeiten. Teilnehmeranzahl gerne höher. Wenn diese Ausschüsse auch Meinungen auf der LAK vorbringen, dann sollen da auch gewählte und damit legitimierte Mitglieder drin sein. Man solle schauen, wer da reinkomme.

Sebastian (Hochschule Karlsruhe): Wisse nicht, ob du bei letzter offiziellen LAK da gewesen seist. Da wurde AK Semesterticket in Ref Mobilität umgeändert. Der Sinn eines AKs sei immer gewesen ein konkretes Ziel zusetzen, das zeitlich begrenzt sei. Dann sollen diese aufgelöst werden. Die Idee ist das man da eine verantwortlich Person hat die sich drum kümmern soll.

Armin (Konstanz): Generell mit Uni Tübingen: Mitarbeit sollte jedem möglich sein. Gewählten Vorsitz aber sinnvoll. Generell Mitarbeit aber bitte jedem möglich. Alle können mitmachen eine Person hat das Sagen und die Verantwortung. Man solle nicht gewählt werden müssen.

Luise Maier (HS Reutlingen): Der Punkt zum Governance: Wir kommen zu einem Meeting wo alles schon vor 6 Jahren besprochen wurden. Daher sehe ich den Vorteil bei personengebunden Referaten damit ein Fortschritt passiert. Die LaStuVe hat auch das Problem, wenn einmal alle weg sind alles wieder bei 0 anfängt. Deswegen finde ich es wichtig, wenn es offen ist aber gleichzeitig der stand festgehalten wird.

Fritz (Heidelberg): Zusammenfassung:

- Quoren zur Änderung der Geschäftsordnung anpassen auf Hälfte.
- LaStuVe Beiträge erheben oder nicht?
- AKs oder Ausschüsse offener gestalten (keine Wahl für Mitglieder).
- Sinnhaftigkeit der LaStuVe geredet.

David Decker (Tübingen): zur Redeliste: da hat Tübingen in der Vergangenheit eine quotierte Redeliste gefordert, was nicht passiert ist. Ebenso sind nur Mitglieder der Studierendenvertretungen

Rede berechtigt. Wenn man Gäste hat, dann brauchen die explizit Rederecht. das finde ich komisch, würde lieber gerne allen anwesenden Rederecht geben und bei Bedarf es entziehen.

Fritz (Heidelberg): sobald man allen ein Rederecht gibt, braucht man regeln ab wann man es entziehen kann. In dem Fall hat das Präsidium eine hohe macht, ist die Frage ob man das will, sehe es aber hier als gerechtfertigt.

Vincent (Offenburg): Vielleicht kann man als Kompromiss erlauben, dass VSen Personen einladen können.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): schwierig, wer lädt ein, wer unterschreibt das und co. kann man alles machen macht aber vieles schwieriger. erlaubt es dann aber auch Sabotage zu betreiben. Zum rederecht: von verschiedenen Stellen (auch MWK) wurde das kritisiert ein allg Rederecht einzuräumen, da dann auch einfach firmen sich rein hocken können. Mir ist klar, dass ich dadurch auch eine Rückziehung des Rederechts dem Präsidium zuordne, sehe es aber als gerechtfertigt.

Sascha (Fzs): Bei Ihnen würden auch alle anwesenden Personen Rede und Antragsberechtigt sein. Hatten damit nie Probleme. Es saßen nie Firmen oder ähnliches da.

An Tang (KIT): Meine Erfahrung ist mit Sitzungssprenger: wir hatten auch schon viele Personen mit Querendenkenden-Meinungen. Wir hatten da aber auch kein großes Problem weil die Sitzungsleitung das rederecht entziehen könnte. Sehe aber auch kein realistisches Problem wo das bei uns passieren könnte.

Adrian Keller (KIT): Würde es so machen wie gerade, oder alle dürfen reden und dafür dann dem Präsidium erlauben das Rederecht zu entnehmen. In Jedem Fall erstmal das gleiche. Was wollen wir? Wir wollen, dass die Studis reden + fzs, den werden wir das Rederecht nicht nehmen.

David Decker (Tübingen): Ergänzend: Die Interpretation der GO liegt beim Präsidium. Bei Widerrede entscheidet die LAK.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Beim Rederecht könnte man auch bei den GO-Anträgen auch an externe Personen erlauben. also das man per GO-Antrag von der LAK eine externe Person reden lassen könnte.

Lea Heck (PH Karlsruhe): Bin dafür das alle grundsätzlich redeberechtigt sind, und dass man es dann per GO Antrag entziehen kann.

Armin Gering: Ist da bei Lea, bei Ihnen dürfen Mitglieder Anträge mit sofortiger Abstimmung stellen oder Ausschluss aus der Sitzung das könne Sicherheitshalber mal rein.

Fritz (Heidelberg): Die Liste der GO-Anträge ist nicht abschließend, man kann also auch noch Andere stellen, die nicht aufgeführt sind.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): das geht natürlich auch. sehe das als §4b Abs 8 GO-Antrag auf Schließung der Debatte,

Lea Heck (PH Karlsruhe): Schließung der Debatte sehe ich so, dass nicht nur die Person das Rederecht verliert, sondern die komplette Diskussion zu Ende ist.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Gerne beides umsetzen, die nicht abschließende GO-Liste aber auch das GO-Anträge auf Entziehung des Rederechts.

Fritz (Heidelberg): Bin dafür eine Liste aufzunehmen ab wann Personen ausgeschlossen werden können.

David Decker (Tübingen): Die quotierte Redeliste...

Fritz (Heidelberg): Auch da müsste man überlegen wie man das konkret umsetzt.

David Decker (Tübingen): In Redeliste gibt es eine *flinta- und nicht-*flinta-Liste.

Fritz (Heidelberg): In Heidelberg haben wir 4 Listen: *flinta+Erstredner*innen, nicht-*flinta+Erstredner*innen, *flinta- und nicht-*flinta.

Armin (Konstanz): Ich bin da dagegen. Wenn es was Wichtiges zu einem Punkt gibt, dann sollte es nicht davon abhängen ob man bereits gesprochen hat.

Adrian Keller (KIT): Findet die Debatte sehr gut: Aufwändig fürs Präsidium, gibt da bestimmt ein Tool für. Denkt da gibt es technische Wege für. Man sollte dies bloß bei solchen Debatten für die Unterpunkte und nicht für die gesamten TO Punkt machen.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Meine persönliche Meinung: Ich finde die 4 (*flinta / nicht-*flinta / Erstredner / nicht Erstredner) Listen von Heidelberg sinnvoll. Aber nicht sinnvoll, dass wenn es keine *flinta mehr gibt die Debatte beendet wird.

Dominik (Universität Konstanz): Es gibt bei uns auch eine Redeliste, aber von der wird manchmal auch abgesehen.

Fritz (Heidelberg): Vorschlag für wenn wir dann die GO machen bitte einige Änderungsanträge, da kann man dann noch drüber abstimmen, da wir jetzt nicht bei allem ein Konsens finden.

An Tang (KIT): Ist das für Konstanz wirklich mit der Redeliste ein so großer Dealbreaker die GO abzulehnen? Ich sehe da jetzt keine großen Schwierigkeiten die Redelisten zu quotieren.

Armin Gering (Konstanz): Ich sehe da ein Riesenaufwand drin. Ich sehe da auch kein Vorteil. Ich bin auch LGBTQ. Ich weiß nicht ob das ein Dealbreaker wäre, aber wir stimmen da ja heute eh nicht ab. Wie war das bisher auf den LAK?

An Tang (KIT): Hat immer ohne geklappt, teils habe er aber ohne Regelung quotiert, dann hats geklappt.

Adrian Keller (KIT): Wir hatten schon in vielen anderen Gremien dieselbe Diskussion und haben es dann eingeführt. Oft merkt man erst nach dem Einführen das das sinnvoll ist.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Meine persönliche Meinung: Ja, macht ein Unterschied ins Positive. Es gibt unterbewusst eine Kultur, dass *flinta-Personen weniger angehört werden. Plädiert für diese Form von Redeliste.

Linus (Tübingen): Wir haben das in Tübingen nicht, dass ein TOP ohne *flinta-Personen geschlossen werden. Ich finde das ist für die Debattenkultur ein großer Mehrwert den man erst merkt wenn es eingeführt wurde.

Rico Bachmann (HS Polizei): War im Landesschülerbeirat. Hat da nie ein Problem gesehen, da die Redeliste einfach so lange geführt wurde, bis sie durch war. Sieht nicht die Notwendigkeit.

Armin Gering (Konstanz): Es wurde gefragt ob es ein Dealbreaker wäre: Nein wäre es nicht. Ich bin dafür mit einfacher Mehrheit darüber abzustimmen.

Annika Wilke (Uni Ulm): Auf der Metaebene: muss das für die Konstituierung in der Satzung sein? oder kann das nachträglich einfach hinzugefügt werden?

Fritz (Heidelberg): Ist erstmal nur eine Diskussion.

Markus Martin (KIT): Wenn wir eine Liste einführen wäre ich auch dafür, dass wir eine Person einführen die sich dann darum kümmert. Weil ich mich schon vor 5 min gemeldet habe und nicht gesehen wurde. Sonst werden Menschen übersehen oder die Diskussion geht zu lange.

Linus (Tübingen): Quotierte Ämter: Wäre dafür, wenn nicht nur Männer die ganzen Ämter besetzten

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Sehe es als sinnvoll, dass man die obersten Ämter nach Geschlecht unterscheiden sollte. Man kann drüber reden, ob das ein „ist“ oder „soll“ sein soll. Hier haben wir auch das Problem mit der Regierbarkeit, weil was ist, wenn sich nicht genügend aufstellen? Halte gerade Präsidium und Vorstand als sinnvoll für quotieren. Man kann auch bei Referaten und Ausschüsse drüber reden.

Fritz (Heidelberg): In Heidelberg ist der Vorsitz quotiert, das Präsidium nicht.

Armin Gering (Konstanz): Ich persönlich bin für eine Quotierung des Vorstands mit einer Sollformulierung. Bei dem Rest sehe ich das zu große Hürde, dort soll es eine Sollformulierung sein.

Armin Gering (Konstanz): Ergänzend: Bitte als Mehrheitsbeschluss entscheiden, erstmal nicht in die GO, sondern danach entscheiden. Jetzt größten gemeinsamen Nenner für die GO. Wir wollen uns konstituieren, dies in einem groben Rahmen.

David Decker (Tübingen): Thema davor oder danach klären. Danach ist immer noch eine recht große Hürde das zu ändern. Gab ne Mail an den Vorstand mit recht großen Änderungen.

Linus (Tübingen): Muss nicht jetzt sein, sind unten Referenzen.

Dominik Schwab (Konstanz): Zur Ergänzung der GO-Anträge: da auch ein Meinungsbild hinzufügen.

Fritz (Heidelberg): Reminder: das ist keine abschließende Liste, kann man aber hinzufügen

Linus (Tübingen): Hat das Präsidium eine Stimme? Da Vorstand direkt ausgeschlossen, Präsidium nicht.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): nein

Armin Gering (Konstanz): Besteht heute eine Beschlussfähigkeit?

Fritz (Heidelberg): Nein, leider nicht gegeben. Ich hoffe ihr seht ihr seid nicht umsonst gekommen, sondern seht auch den Mehrwert des Gesprächs

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Gebe kurz Papier durch, wenn möglich bitte Mail-Adresse und Telefonnummer hinterlassen. Musste teils Rektorate anrufen, um Leute zu erreichen.

Adrian Keller (KIT): Wie machen wir weiter? also das irgendwann nochmal ein Entwurf rumgeht, auch wir der neue Zeitplan aussieht. Gerade so, dass in der Konstituierung nicht über ÖE geredet wird.

Jonas Veit (Uni Stuttgart): Wir könne die GO nur schwer ändern. Daher würde ich sie eher als Satzung sehen. Deswegen würde ich eine andere Satzung nehmen in der alles andere in eine Ordnung oder so schreiben.

Phillip Leicht (Polizei): Mir fehlt noch was zu einem Online- oder Umlaufbeschluss.

Fritz (Heidelberg): Wenn wir das alles in eine Verfahrensordnung auslagern, dann könnte man das dort regeln. Das Ministerium hatte es uns für die konstituierende Sitzung untersagt.

Adrian Keller (KIT): Das Mittel könnte grade für künftige Satzungs- bzw. Geschäftsordnungsänderungen hilfreich sein, dann entsprechend für diese Änderungen auch in die GO schreiben. Dann ist das auch rechtssicher. Die GO sollte nicht so sein, wie sie ist, da wir sie nicht ändern können.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Nach meinem Kenntnisstand ist es die konstituierende Abstimmung die nicht online sein darf. Allerdings sehe ich die Möglichkeit für das Umlaufverfahren für alles andere, würde dazu aber nochmal Kontakt zum Ministerium aufzunehmen.

Linus (Tübingen): Ermutigen die Option zu prüfen, ob man formal mit der Unterschrift des Vorsitzenden GO-Änderungen einholen kann. Es wird nicht möglich sein das LHG zu skippen und eine Verfahrensordnung zu machen, wie wir die GO ändern. Formale Sache wäre nett.

Fritz (Heidelberg): In einigen VSen dürfen häufig die Vorsitzenden nur im Einklang mit dem Innenverhältnis vertreten. Bei Umlaufverfahren muss man dann auch regeln ab wann die ok sind.

Armin Gering (Konstanz): Zur Konstituierung: Gibt's Ideen wie wir nächstes Mal mehr Menschen bekommen? Ja, Uni Heidelberg muss das machen, aber könnte man das nicht an einen anderen Ort machen z.B. Stuttgart?

Fritz (Heidelberg): ich möchte erst die inhaltliche Diskussion zur GO abschließen.

Abgeschlossen.

(30.11.2024)

4 Wahlen

4.1 Wahl des Vorstands

4.2 Wahl des Präsidiums

5 Diskussion des weiteren Vorgehens

5.1 Wie gehen wir weiter vor? Termine und Zeitplan

(30.06.2024)

Fritz (Heidelberg): Ist schwierig, denn einladen kann man nur ins eigene Haus. Vllt kann man da was Abweichendes probieren. Wollten heute auch schon Briefe probieren, obwohl das MWK das nicht wolle.

An Tang (KIT): Austausch, wie man verfahren wolle, wenn man das Quorum nicht erreiche. Hier im Voraus beschließen, welcher Termin am nächstgünstigsten wäre. Das war nach Umfrage der 27.07.2024, was schon in wenigen Wochen wäre, guter Termin? Ausgestaltung will sich der Vorstand und Stura Heidelberg kurzschließen.

An Tang (KIT): Wir haben keine Rückmeldung über den weg bekommen. wir haben das Problem, dass wir viele einfach nicht erreich haben. Wäre natürlich schon schön, wenn es nicht in Heidelberg ist für Konstanz. Es sind auch hauptsächlich eher die keinen Hochschulen welche sich nicht rückgemeldet haben und wir nicht wissen warum.

Markus (KIT): Denke er wisse, wieso sie sich nicht gemeldet haben. Generell, kennt die Probleme: Teils schwer zu erreichen und zu aktivieren. Da gibt es teils nur 5 Leute für alles.

Davis (KIT): Bei manchen HS laufen auch schon die Prüfungen. Gerade bei kleineren VS ist das ein Faktor, wenn eine intensive Prüfung ist.

Fritz (Heidelberg): Tagt euer StuPa oder StuRa in der vorlesungsfreien Zeit? Dann wahrscheinlich eher in der Vorlesungszeit.

Armin Gering (Konstanz): Vorher mit verbindlichen Anmeldungen machen. Wenn dann bereits ersichtlich ist, dass es nichts wird, dann verschieben. Wie war das heute? War es vorher bewusst das es nichts wird?

Fritz (Heidelberg): Zum Teil angemeldete nicht gekommen. Zum anderen aber auch erst spät

gemerkt, dass es nicht reicht. Wären alle gekommen oder hätten einen Brief geschickt, wäre das gegangen. Verstehe den Frust, dass ihr jetzt hier seid, ohne dass die Konstituierung klappt.

Armin Gering (Konstanz): Sehe das heute auch als sinnvoll den Austausch, aber würde das ungern noch 2-3 Mal wiederholen. Wenn dann bitte lieber am selben Tag um 8 Uhr absagen.

Fritz (Heidelberg): Danke, nehme ich mit.

Fritz (Heidelberg): Dann machen wir 1 Monat nach Semesterbeginn noch ein Versuch.

An Tang (KIT): Da wir so viele wie noch nie: bitte Meinungsbild zum Termin.

Fritz (Heidelberg): Okay, Meinungsbild, ähnlicher Termin im November:

Meinungsbild Termin 28.07.2024:

für: 9 / gegen: 17 / Enthaltung: 2

➔ **mehrheitlich dagegen**

An Tang (KIT): Gerne nochmal zur LAK diskutieren in enger Zusammenarbeit mit StuRa Heidelberg, sonst Termin da diskutieren. Amtszeit würde vom Übergang passen. Schwierig, dass Akhshar nicht da ist. Gerne heute final klären aber schwierig.

Armin Gering (Konstanz): Was passiert, wenn wir auf Risiko gehen und das einfach mal online machen und hoffen, dass das Ministerium zustimmt?

Linus (Tübingen): Als Verfahrensvorschlag wenn der Termin steht: schreibt bitte nicht nur die GO sondern auch eine Begründung.

Luise Maier (HS Reutlingen): Wenn wir konstituieren dann sollten wir das richtig machen.

An Tang (KIT): Das wird uns auf die Füße fallen, wenn das Ministerium dann später entscheidet das es nicht gilt. Akhshar hat vor Monaten ein Manual mit Synopse geschrieben – mit einer Ausführlichen Begründung.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Kontext dazu: war im Rahmen der bestehenden LAK-Struktur intern weitergegeben. Möchte jetzt eine kommentierte Fassung der GO verfassen und weitergeben.

Fritz (Heidelberg): Schaut das es beim nächsten Mal dabei ist.

Meinungsbild 1 Monat nach Vorlesungsbeginn (November):

für: 20 / dagegen: 2 / Enthaltung: 5

➔ **mehrheitlich dafür**

Linus (Tübingen): Frage, was heißt Enthaltung? Enthaltung kann heißen, dass es einem egal ist, und/oder dass man nicht mehr immatrikuliert ist.

Stella Schmied (HdM Stuttgart): Können wir noch eine Abfrage machen wer im Amt ist. Denn wenn der ganze VS neu ist wird sich keiner mehr auskennen.

Luisa? (Ph Karlsruhe): Bei uns wird das auch spät gewählt, dann neuer StuPa-Vorsitz ... die neuen müssen sich dann in ihrem Amt erstmal einfinden. Deswegen November bissle früh.

Linus (Tübingen): Generelle Frage: Hängt das an den Ämtern? Könnt ihr euch nicht delegieren lassen?

Luise Maier (HS Reutlingen): Die Diskussion muss hier generell ämterübergreifend geführt werden, weil Landesstudierendenvertretung. Ich denke meine Nachfolger würden das ähnlich sehen.

Fritz (Heidelberg): Trotzdem Antrag auf Meinungsbild wahrnehmen
Meinungsbild wer noch im Amt:
ja: 19 / nein: 7 / Enthaltungen: 3

An Tang (KIT): Wir haben gesehen: es hing nur an einigen stimmen. Deswegen, wenn euch was fehlt was euch zur Abstimmung hindert, meldet euch. Wir finden dann eine Lösung.

Fritz (Heidelberg): Damit streichen wir den 28.7. Wir sollten den Termin 2 Monate im Voraus wissen.

Karoline Schüler (Uni Stuttgart): 2 Monate im Vorhinein Termin wissen. Wir wollten vorher vorläufige GO rumschicken, Änderungseinträge einholen und wieder die GO rumschicken. Wo ist das im Zeitplan vorgesehen? Bis wann finale Arbeitsversion? Und wo wäre das?

Fritz (Heidelberg): Einladung einfach interpretieren als woanders hin? Auf Fristen pochen schwierig, das sollte frei möglich sein.

Adrian Keller (KIT): Viele VSen pochen darauf, dass das durch ihre Legislative gehen soll. Wäre doof, wenn es nur daran scheitert, dass einige VSen es nicht in ihr Legislativorgan bringen können.

Luisa? (PH Karlsruhe): Ort kann man ja mit Terminumfrage abstimmen. Vllt kann jeder nochmal rückmelden wo es möglich wäre es zu machen.

Armin Gehring (Konstanz): Denke, über Orte abstimmen macht keinen Sinn. Geografisch halte ich Stuttgart als sinnvoll. Wir sollten die erste Konstituierung simpel halten → Redeliste entfernen. Gerne auch zeitnah das es jetzt nicht wieder 4 Jahre ruht oder so. Wie viele TOPs sind heute noch geplant? Wenn es viele sind, dann vllt noch Mittagspause.

Caro (Heidelberg): In einer Stunde müssen wir hier aus dem Raum raus.

Fritz (Heidelberg): Dann machen wir jetzt schnell weiter.

Akhshar (aktuell Vorstand LAK): Was gibt's noch auf der TO?

Fritz (Heidelberg): Nur noch Sonstiges.

Karoline Schüler (Uni Stuttgart): Bitte alle Änderungsanträge allen bekanntmachen, z.B. 1 Monat vor Termin.

Fritz (Heidelberg): Damit haben wir also eine Zeitplanung:

1. Drei Monate vor dem Termin wird zur Sitzung geladen und die GO herumgeschickt.
2. Zwei Monate vor dem Termin werden alle Änderungsanträge rumgeschickt.
3. Einen Monat vor Termin werden alle Änderungsanträge zu Änderungsanträgen herumgeschickt, danach kann die TO nicht mehr geändert werden.

Auch hier fertig. Zu Sonstiges.

(30.06.2024)

6 Sonstiges

Ende der Sitzung:

7 Anhänge